

GEMEINDE OBERRIEDEN

GEMEINDEORDNUNG

vom

17. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	3
2 Die Stimmberechtigten	3
2.1 Politische Rechte	3
2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen	3
2.3 Gemeindeversammlung	4
3 Behörden	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Vom Volk gewählte Behörden	7
3.2.1 Gemeinderat	7
3.2.2 Schulpflege	10
3.2.3 Sozialbehörde	13
3.3 Weitere Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	13
3.3.1 Baukommission	13
3.3.2 Grundsteuerkommission	14
3.4 Beratende Kommissionen	14
4 Weitere Organe und Beamtungen	14
4.1 Rechnungsprüfungskommission	14
4.2 Wahlbüro	14
4.3 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	15
5 Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

Anhänge

• Auszug aus der Verfassung des Kantons Zürich	18
• Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen des Kantons Zürich	18
• Auszug aus dem Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich	26
• Übersicht Finanzkompetenzen	32
• Organigramme/Aufgabenstruktur (als Einlageblätter)	

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

¹Oberrieden bildet eine politische Gemeinde. Die Schulgemeinde und die politische Gemeinde sind vereinigt.

Art. 2 Zweck der Gemeindeordnung

¹Die Gemeindeordnung regelt den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

²Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement des Gemeinderates und in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt.

2 Die Stimmberechtigten

2.1 Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Das Stimm- und Wahlrecht sowie die weiteren politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 4 Wohnsitzpflicht

¹Für die Wahl in Gemeindebehörden mit Volkswahl (Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Rechnungsprüfungskommission) ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Gemeindeangelegenheiten fest.

Art. 6 Urnenwahlen

¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. Die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Gemeinderates.

2. Die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Schulpflege (von Amtes wegen zugleich Mitglied des Gemeinderates als Ressortvorsteherin bzw. -vorsteher Bildung und Jugend).
3. Die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet.
4. Die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.
5. Die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

¹Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 6 an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

¹Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 6 an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen

¹Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. Initiativen über einen Gegenstand, welcher der obligatorischen Urnenabstimmung untersteht
3. Kredite für neue einmalige Ausgaben im Betrag von mehr als 1.5 Mio. Franken oder entsprechende Einnahmehausfälle
4. Kredite für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- oder entsprechende Einnahmehausfälle.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmungen

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2.3 Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

¹Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlkompetenzen

¹Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. Die kantonalen Geschworenen.
2. Die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 13 Rechtsetzungskompetenzen

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Besoldungsverordnung mit Einschluss der Behördenentschädigung
2. der Polizeiverordnung
3. der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegewässern an Bezüger von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen
4. der Friedhofsverordnung
5. der Grundsätze der Gebührenerhebung
6. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung, soweit diese nicht einer Gemeindebehörde übertragen sind.

Art. 14 Planungskompetenzen

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplanes
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Art. 15 Allgemeine Kompetenzen

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten
3. die Behandlung von Initiativen, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen
4. Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohnte Gebiete betroffen sind
5. den Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen
6. den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen sowie deren Änderungen
7. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
9. die Erteilung des Bürgerrechtes, sofern für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

Art. 16 Finanzkompetenzen

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses

3. Kredite für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- bzw. von mehr als Fr. 100'000.-- bei Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis höchstens 1.5 Mio. Franken
4. Kredite für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- bis höchstes Fr. 200'000.--
5. die Abnahme der Jahresrechnung
6. die Genehmigung von Bauabrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten
7. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Wert von mehr als 4 Mio. Franken
8. den Verkauf von Grundeigentum sowie die Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchem im Wert von mehr als 3 Mio. Franken
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen und Eventualverpflichtungen sowie die Leistung von Kauttionen von mehr als Fr. 200'000.-- im Einzelfall.

3 Behörden

3.1 Allgemeines

Art. 17 Überblick Behörden

¹Nachfolgend sind die folgenden Behörden umschrieben:

- Gemeinderat (Art. 23ff)
- Schulpflege (Art. 34ff)
- Sozialbehörde (Art. 44ff)
- Baukommission (Art. 46ff)
- Grundsteuerkommission (Art. 49ff)

²Mit Ausnahme des Gemeinderates sind diese Behörden als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen ausgestaltet.

Art. 18 Geschäftsführung und Organisation

¹Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsreglement und den von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnungen.

²Die Behörden konstituieren sich selbst, soweit in dieser Gemeindeordnung oder übergeordneten Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

³Die Behörden und Kommissionen treffen ihre Entscheide als Kollegium. Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen vertreten die Entscheide des Kollegiums.

Art. 19 Ausschüsse und Ressortvorstehende

¹Die Behörden können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

²Die Behörden beschliessen in ihren Geschäftsordnungen, welche Geschäfte durch Ressortvorstehende oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenzen fest.

³Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde (Gemeinderat, Schulpflege bzw. andere Behörde) verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Fachpersonen und beratende Kommissionen

¹Die Behörden können jederzeit beratende Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden oder für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

²Die betreffende Behörde weist ihren beratenden Kommissionen die Aufgaben und Vollzugskompetenzen zu.

Art. 21 Protokollierung

¹Die Behörden, Ausschüsse und Ressortvorstehenden führen über ihre Entscheide, die beratenden Kommissionen über ihre Sitzungen Protokoll.

²Dem Gemeinderat sind die Protokolle der andern Behörden sowie diejenigen seiner Ausschüsse und weiterer Kommissionen regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen, sofern keine gesetzlichen Hinderungsgründe vorliegen.

Art. 22 Anträge an die Stimmberechtigten

¹Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Stimmberechtigten sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2 Vom Volk gewählte Behörden

3.2.1 Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums und des Schulpräsidiums aus sieben Mitgliedern.

Art. 24 Wahlkompetenzen

¹Der Gemeinderat wählt:

1. Offen aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer
 - das erste und zweite Vizepräsidium
 - die Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher, soweit diese nicht durch die Volkswahl bestimmt sind, und deren Stellvertretungen
 - die Präsidien und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates
 - die Präsidien der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen mit Ausnahme der Schulpflege
 - die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen.
2. In freier Wahl
 - die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht.

- Mitglieder und Präsidien der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit ihm das Wahlrecht zusteht
- die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände und in öffentlich-rechtliche sowie private Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Art. 25 Anstellungs- und Ernennungskompetenzen

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des Gemeindepersonals, soweit die Anstellung im Bereich des Schulwesens nicht ausdrücklich der Schulpflege übertragen ist.

²Der Gemeinderat ernennt:

1. Die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher des Gemeindeammann- und Betriebsamtes.
2. Die Organe der Feuerwehr und des Zivilschutzes soweit er dafür zuständig ist.
3. Die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsorgans und dessen Stabes.

Art. 26 Rechtssetzungskompetenzen

¹Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Verwaltungsreglements
2. von Geschäftsordnungen für sich und die ihm unterstellten Ausschüsse und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 27 Allgemeine Kompetenzen

¹Dem Gemeinderat stehen zu:

1. Die strategische Führung der Gemeinde sowie die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit andern Behörden.
2. Die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden.
3. Der Vollzug der von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung oder den Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben.
4. Die Vorbereitung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen.
5. Den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind.
6. Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt.
7. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
8. Die Unterstützung des Gemeindereferendums.

9. Die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind.
10. Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.
11. Die Genehmigung des Stellenplanes für das Gemeindepersonal und die Bewilligung neuer Stellen, soweit nicht im Schulbereich die Schulpflege zuständig ist.
12. Die Festsetzung der Besoldungen für das Gemeindepersonal, soweit nicht im Schulbereich die Schulpflege zuständig ist.
13. Der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden, soweit diese nicht der Schulpflege, der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind.
14. Die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt.
15. Die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen und Flurwegen.
16. Die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen inklusive die Hausnummerierung.
17. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht, und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
18. Die Aufgaben der Gesundheitsbehörde.

Art. 28 Finanzkompetenzen

¹Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 200'000.--
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 100'000.--, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 400'000.-- im Jahr
5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 50'000.--
6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 20'000.--, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 100'000.-- im Jahr
7. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum im Wert bis 4 Mio. Franken im Einzelfall
8. den Verkauf von Grundeigentum sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchem im Wert bis 3 Mio. Franken im Einzelfall
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen und Eventualverpflichtungen sowie die Leistung von Kauttionen bis und mit Fr. 200'000.-- im Einzelfall
10. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde.

Art. 29 Finanzielle Führung

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die finanzielle Führung der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in Zusammenarbeit mit den andern Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

²Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren selbstständigen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat Korrekturen vornehmen, wenn wichtige übergeordnete Interessen dies erfordern.

Art. 30 Abgrenzung der Ressorts

¹Es bestehen folgende Ressorts:

- Präsidiales
- Bildung und Jugend
- Bevölkerung
- Finanzen und Steuern
- Hochbau und Werke
- Liegenschaften
- Soziales

Die detaillierten Ressortabgrenzungen regelt der Gemeinderat im Verwaltungsreglement.

Art. 31 Konstituierung

¹Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu, soweit dies nicht bereits durch die Volkswahl erfolgt ist. Jedes Mitglied ist zu dessen Übernahme verpflichtet.

²Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied das Ressort seiner Amtsvorgängerin bzw. seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll.

³Aus wichtigen Gründen kann ein Ressortwechsel auch während der Amtszeit vorgenommen werden.

Art. 32 Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber

¹Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Diese Aufgaben sind im Verwaltungsreglement näher umschrieben.

²Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber unterstützt ferner die Mitglieder des Gemeinderates bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat im Gemeinderat beratende Stimme.

Art. 33 Gemeindeverwaltung

¹Der Gemeinderat setzt Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Verwaltung im Verwaltungsreglement fest.

3.2.2 Schulpflege

Art. 34 Zusammensetzung

¹Die Schulpflege besteht einschliesslich Schulpräsidium aus sieben Mitgliedern.

²Das Schulpräsidium ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 35 Aufgaben

¹Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 36 Wahlkompetenzen

¹Die Schulpflege wählt:

1. Offen aus ihrer Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer
 - das Vizepräsidium
 - die Präsidien und Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
 - die Vertretung der Schulpflege in anderen Organen.
2. In freier Wahl
 - Mitglieder und Präsidien ihrer Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
 - die Vertretungen der Schule in Zweckverbände und in öffentlich-rechtliche sowie private Institutionen im Schulwesen.

Art. 37 Anstellungskompetenzen

¹Die Schulpflege ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung:

1. Der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter.
2. Der weiteren Lehrpersonen einschliesslich Therapeutinnen/Therapeuten und der weiteren pädagogisch tätigen Mitarbeitenden.

Art. 38 Rechtssetzungskompetenzen

¹Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Ausschüsse und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 39 Allgemeine Kompetenzen

¹Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:

1. Den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben.
2. Die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen.

3. Den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist.
4. Die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen, die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften sowie die Information der Öffentlichkeit über die Belange der Schule.
5. Die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen.
6. Die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
7. Die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule in einem Stellenplan.
8. Die Festsetzung der Besoldungen für das Lehrpersonal und der weiteren Stellen im Schulbetrieb, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
9. Die Genehmigung des Stellenplanes für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbetrieb sowie die Bewilligung neuer Stellen.
10. Die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme.
11. Den Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit andern Schulen, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind.

Art. 40 Finanzkompetenzen

¹Die Schulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 200'000.--
4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 100'000.--, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.-- im Jahr
5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 50'000.--
6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 20'000.--, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 50'000.-- im Jahr.

Art. 41 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrpersonen und die Leitung Schulverwaltung mit beratender Stimme teil.

Art. 42 Schulleitung

¹Die Schulleitung ist auf der operativen Ebene zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung.

³Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

⁴Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁵Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 43 Schulkonferenz

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2.3 Sozialbehörde

Art. 44 Zusammensetzung

¹Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, das den Vorsitz führt (Sozialvorsteherin bzw. Sozialvorsteher) und vier weiteren an der Urne zu wählenden Mitgliedern.

Art. 45 Selbstständige Aufgaben

¹Die Sozialbehörde erfüllt selbstständig die Aufgaben der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde.

²Der Gemeinderat legt im Verwaltungsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde zusätzlich übertragen werden.

3.3 Weitere Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.3.1 Baukommission

Art. 46 Zusammensetzung

¹Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, das den Vorsitz führt (Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher Hochbau und Werke) und vier weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

²Der Gemeindeingenieur gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 47 Selbstständige Aufgaben

¹Die Baukommission ist zuständig für

1. die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen (Ausnahmebewilligungen)
2. die Ahndung von Übertretungen des Baupolizeirechtes
3. die Aufsicht über die kommunale Feuerpolizei und die bauliche Gesundheitspolizei.

²Sie vollzieht zudem die Behördenentscheide in den Bereichen Baurecht, Raumplanung und Denkmalpflege.

Art. 48 Antragstellung an den Gemeinderat

¹Die Baukommission stellt Antrag an den Gemeinderat über:

1. Planungsgeschäfte: Richt- und Nutzungsplanung, Quartierpläne, Natur- und Heimatschutz.
2. Baurechtliche Bewilligungen, sofern dafür Ausnahmegewilligungen erforderlich sind (inkl. Anträge auf Ablehnung von Ausnahmegewilligungen).

3.3.2 Grundsteuerkommission

Art. 49 Zusammensetzung

¹Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, das den Vorsitz führt (Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher Finanzen und Steuern) und vier weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

Art. 50 Selbstständige Aufgaben

¹Die Grundsteuerkommission besorgt die Aufgaben, die ihr durch die kantonale Steuergesetzgebung übertragen sind.

3.4 Beratende Kommissionen

Art. 51 Regelung

¹Der Gemeinderat legt die Anzahl und Ausgestaltung der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse im Verwaltungsreglement fest.

Art. 52 Bereiche Werke und Liegenschaften

¹Der Gemeinderat kann für die Begleitung und Koordination der Werkprojekte eine Werkkommission sowie für die Verwaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Liegenschaften eine Liegenschaftenkommission einsetzen.

²Deren Ausgestaltungen sowie die delegierten Aufgaben und Vollzugskompetenzen legt der Gemeinderat im Verwaltungsreglement fest.

4 Weitere Organe und Beamten

4.1 Rechnungsprüfungskommission

Art. 53 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 54 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

²Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Urne und an die Gemeindeversammlung von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

³Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann der Gemeinderat Teile ihrer Prüfungsaufgaben an die Direktion des Innern des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderechnungswesen, oder an andere Institute übertragen.

Art. 55 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sind diese anzuhören.

²Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die dazugehörigen Akten einzureichen.

Art. 56 Fristen

¹Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen.

²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Urnenabstimmungen, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.

4.2 Wahlbüro

Art. 57 Zusammensetzung und Wahl

¹Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber (Sekretariat).

²Die Zahl der Mitglieder wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.

Art. 58 Aufgaben und Kompetenzen

¹Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4.3 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 59 Aufgaben und Ernennung

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

²Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung.

³Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse

¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Oberrieden vom 26. November 1989 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 62 Übergangsregelungen

¹Die Vereinigung der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Oberrieden erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2010 - 2014. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

²Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

Vorstehende Gemeindeordnung wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Gemeinde Oberrieden

Präsident Gemeindeschreiber

Martin Arnold Thomas Dischl

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1610 vom 21. Oktober 2009.

Der Gemeinderat hat mit Beschlüssen vom 23. Juni 2009 und vom 18. Mai 2010 - in Anwendung von Art. 59 vorstehend - die Gemeindeordnung auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

Die Zusammenlegung der Buchhaltungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Oberrieden erfolgte mit Wirkung ab 1. Januar 2010.

Anhang zur Gemeindeordnung

Auszug aus der Verfassung und der Gesetzgebung

A. Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005

§ 89 Gemeindeordnung

Die Gemeinde regelt ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung wird von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen.

Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.

B. Gesetz über das Gemeindewesen des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926

Gemeindeversammlung

§ 40 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizer Bürger.

§ 41 Befugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst über Fragen des Bestandes und der Organisation der Gemeinde sowie über die Aufgaben einzelner Organe. Die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde erlassen hierüber eine Gemeindeordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Gemeindeordnung ergibt.

Der Gemeindeversammlung steht die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, die Festsetzung der Voranschläge und des Gemeindesteuerfusses sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen zu.

§ 42 Einberufung, Voraussetzungen

Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:

1. Auf Anordnung der Gemeindevorsteherschaft.
2. Infolge vorher beschlossener Vertagung.
3. Wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.

§ 43 Ankündigung

Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

Die Gemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist und dass sie nicht mit dem Sonntag-Vormittagsgottesdienst zusammenfällt.

§ 45 Geschäftsbehandlung - Leitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft geleitet.

§ 45 a Stimmzähler

Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzähler, die nicht Mitglieder der beantragenden Behörden sein dürfen.

Sie bilden mit dem Präsidenten und dem Schreiber die Vorsteherschaft der Versammlung.

§ 45 b Handhabung von Ruhe und Ordnung

Der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeindeversammlung.

Er kann diejenigen, welche wiederholt die Ruhe stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht hergestellt werden kann, schliessen.

Die Fehlbaren werden vom Gemeinderat mit Ordnungsbusse belegt oder, wenn ein Vergehen vorliegt, der zuständigen Untersuchungsbehörde überwiesen.

§ 45 c Feststellung der Stimmberechtigten, Nicht Stimmberechtigte

Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

Ist das der Fall, so fordert der Präsident sie auf, sich aus der Versammlung zu entfernen oder sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben.

Im Streitfall entscheidet über die Stimmberechtigung sofort die Vorsteherschaft der Versammlung.

§ 45 d Stimmregister

Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf oder kann beim Stimmregisterführer eingesehen werden.

§ 46 Antragstellung - Antragsrecht der Behörden

Die Gemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Gemeindebehörde, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird vom Präsidenten oder einem von der Behörde bestellten Berichterstatter erläutert.

Die Gemeindebehörde kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte der Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde verbindlich.

§ 46 a Antragsrecht der Stimmberechtigten

Jeder anwesende Stimmberechtigte ist befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen.

§ 46 b Rückweisung

Verschiebt eine Gemeindeversammlung den Entscheid über einen ihr vorgelegten Antrag, so kann sie ihn der Gemeindevorsteherschaft oder einer besonderen Kommission zur weiteren Prüfung überweisen.

Die Kommission stellt ihren Antrag der Gemeindevorsteherschaft zur Begutachtung zu.

§ 46 c Wiedereinbringung eines Antrages

Die Behörde ist berechtigt, einen von der Gemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Gemeindeversammlung erneut vorzulegen.

§ 46 d Beratung

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

§ 46 e Abstimmungsordnung

Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über einen verbleibenden Hauptantrag wird gemäss Abs. 4 abgestimmt.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

§ 46 f Durchführung der Abstimmung

Vor der Abstimmung legt der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, so wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit.

Bei offenen Abstimmungen stimmt er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

§ 47 Wahlen Verfahrensart

Ist in einer Gemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll.

In der Gemeindeversammlung wird geheim gewählt, wenn das Gesetz oder die Gemeindeordnung es so vorschreibt oder wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

In den übrigen Fällen wird offen gewählt.

§ 48 Offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.
2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.
4. Der Präsident wählt nicht mit.
5. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 49 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.
2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
3. Der Präsident wählt mit.
4. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

§ 49 a Anmeldung von Wahlvorschlägen

Vor einer Versammlung kann die Gemeindevorsteherchaft einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.

Die Gemeindevorsteherchaft veröffentlicht die Wahlvorschläge.

Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

§ 50 Initiativrecht - Einreichung

Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. Den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative.
2. Eine vorbehaltlose Rückzugsklausel.
3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Initiativen werden der Gemeindevorsteherchaft eingereicht.

§ 50 b Beratung in der Gemeindeversammlung

Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Vorsteherchaft die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor.

Wird die Initiative weniger als drei Monate vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, kann sie an der übernächsten Versammlung behandelt werden.

Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

Die Gemeindevorsteherchaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten. Dieser muss die gleiche Form aufweisen wie die Initiative.

Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

§ 50 c Verweis auf das Gesetz über die politischen Rechte

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

§ 51 Anfragerecht

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteher-schaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteher-schaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteher-schaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

§ 54 Protokoll

Der Schreiber der Gemeindevorsteher-schaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Gemeindebehörden

§ 65 Geschäftsführung - Sitzungen

Jede Behörde versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Von den Verhandlungsgegenständen soll, soweit möglich, den Mitgliedern vor der Sitzung Kenntnis gegeben werden.

Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und unentschuldigt der Sitzung fernbleiben.

Gegen Mitglieder, die im Besuch der Sitzungen nachlässig sind, erlässt der Präsident die nötigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, so schreitet die Behörde gemäss dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen ein. Hat auch dieses Mittel keinen Erfolg, so gibt sie hievon dem Bezirksrat zu weiterer Verfügung Kenntnis.

§ 66 Beschlussfassung

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 66 a Abstimmungen

Die Beratung und die Abstimmung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Gemeindeversammlung.

Die Abstimmung erfolgt offen.

§ 66 b Wahlen

Gewählt ist, wer auf der Basis der Zahl der anwesenden Behördenmitglieder das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr.

Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahlen in Gemeindeversammlungen.

§ 67 Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse

Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

§ 68 a Amtliche Veröffentlichungen

Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss in der Gemeinderatskanzlei aufliegt.

§ 68 b Information

Die Gemeindevorsteherchaft sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.

§ 69 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.

§ 70 Ausstandspflicht

Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Bei Entscheiden der Gemeindevorsteherchaft über Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsfragen unter den Mitgliedern findet ein Ausstand nicht statt.

§ 71 Schweigepflicht

Mitglieder der Behörde sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht.

Gemeindehaushalt

§ 121 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Aufsicht und Rechtsschutz

Rechtsmittel

§ 151 Gemeindebeschwerde

Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden:

1. Wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.
2. Wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat.

Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 151 a Stimmrechtsrekurs

Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.

Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung oder der Versammlung eines Grossen Gemeinderates seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

§ 152 Rekurs

Gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben kann Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

§ 155 lit. b, Weiterzug durch die Gemeinde

Ist ein Beschluss der Gemeinde oder des Grossen Gemeinderates im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet folgendes Organ darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll:

b) in Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat die Gemeindevorsteherchaft in gemeinsamer Sitzung mit der Rechnungsprüfungskommission. Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindevorsteherchaft.

C. Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) des Kantons Zürich vom 1. September 2003 und der Verordnung über die politischen Rechten des Kantons Zürich vom 27. Oktober 2004

Unvereinbarkeit

§ 25 GPR, Unvereinbarkeitsgründe

Die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber dürfen nicht gleichzeitig ein weiteres Amt im Kanton, in einem Bezirk oder in einer Gemeinde besetzen. Die Unvereinbarkeit mit Ämtern des Bundes richtet sich nach der Kantonsverfassung.

Innerhalb der folgenden Gruppe sind unvereinbar:

a) Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Jugendstaatsanwaltschaft, voll- und teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts;

- b) Mitglied des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirksrates beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter innerhalb des gleichen Bezirks, ausgenommen Mitglied der Staatsanwaltschaft und Statthalterin oder Statthalter;
- c) Mitglied des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates;
- d) Mitglied des Gemeinderates, Friedensrichterin oder Friedensrichter, Gemeindeammann und Betriebsbeamter innerhalb derselben Gemeinde;
- e) Geschworene oder Geschworener einerseits und Mitglied eines Gerichts, einer Untersuchungs- und Anklagebehörde oder eines Polizeikorps andererseits.

§ 26 GPR, Aufsichtsverhältnis

Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinander stehen, sind unvereinbar.

Dies gilt auch für:

- a) die Mitglieder eines Parlamentes gegenüber den Exekutivorganen des betreffenden Gemeinwesens sowie den Angestellten, die der unmittelbaren Aufsicht eines Direktions- oder Departementsvorstandes dieses Gemeinwesens unterstehen, wie Generalsekretärinnen und -sekretäre, Amtsleiterinnen und -leiter;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gegenüber jedem andern Amt oder jeder andern Anstellung in der Gemeinde, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Wahlbüro;
- c) die kantonale Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gegenüber jedem anderen Amt und jeder anderen Anstellung auf der Ebene des Kantons, eines Bezirks oder einer Gemeinde;
- d) die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle gegenüber jedem Amt und jeder anderen Anstellung auf der Ebene des Kantons oder eines Bezirks.

Für Ersatzleute und Stellvertretungen gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht, ausgenommen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Ombudsperson.

§ 27 GPR, Rechtsmittelverhältnis

Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

- a) Friedensrichterin oder Friedensrichter, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Bezirksgerichts, des Obergerichts oder des Kassationsgerichts;
- b) Mitglied eines Gemeindeorgans, Statthalter beziehungsweise Mitglied des Bezirksrates, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts;
- c) Mitglied des für Bausachen zuständigen Gemeindeorgans, Mitglied der Baurekurskommissionen, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts.

Für nebenamtliche Ersatzleute und Stellvertretungen gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht.

§ 28 GPR, Verwandtschaft

Dem gleichen Exekutivorgan und der gleichen Gerichtsabteilung dürfen nicht angehören:

- a) Ehegatten,
- b) Eltern, Kinder und ihre Ehegatten,

c) Geschwister und ihre Ehegatten.

Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

Für die Mitglieder des Wahlbüros gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht.

Amtszwang

§ 31 GPR, Amtszwang

Für folgende Organe besteht Amtszwang:

- a) Gemeindevorsteherchaft, Rechnungsprüfungskommission, Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und Wahlbüro;
- b) Geschworene, Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter, Beisitzerinnen und Beisitzer des Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und Handelsrichter;
- c) Organe von Zweckverbänden.

Kein Amtszwang besteht bei Vollämtern, bei Ämtern der Kirchgemeinde sowie bei kommunalen Ämtern, wenn die Amtsträgerin oder Amtsträger nicht in der Gemeinde wohnt.

Vom Amtszwang ist ferner befreit:

- a) Wer mehr als 60 Jahre alt ist.
- b) Wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt.
- c) Wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organs war.
- d) Wem die Ausübung des Amtes aus andern wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

Wahlverfahren

§ 44 GPR, Zeitpunkt der Wahlen, Erneuerungswahl

Im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, findet für das gesamte Organ eine Erneuerungswahl statt.

Der erste Wahlgang findet zwischen Januar und April, bei kommunalen Organen zwischen Januar und Juni statt.

§ 45 GPR, Ersatzwahlen

Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Bei Organen mit mehreren Mitgliedern findet keine Ersatzwahl statt, wenn die Erneuerungswahl innert sechs Monaten erfolgt und die Funktionsfähigkeit des Organs gewahrt bleibt.

Bei Organen mit einem Mitglied gilt die Ersatzwahl als Erneuerungswahl, wenn sie weniger als sechs Monate vor Beginn des Wahljahres stattfindet.

§ 46 GPR, Wahlannahme und -ablehnung

Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person gegenüber der wahlleitenden Behörde die Wahl nicht innert fünf Tagen nach der Mitteilung schriftlich ablehnt.

Bei Ämtern mit Amtszwang kann die Wahl nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgelehnt werden. Die Wahlablehnung ist schriftlich zu begründen.

Bei Ämtern ohne Amtszwang kann die Wahl ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 49 GPR, Wahlvorschläge – Einreichung

Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen.

Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.

§ 50 GPR, Inhalt

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.

Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.

§ 51 GPR, Unterzeichnung und Vertretung

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.

Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben

§ 53 GPR, Zweite Frist

Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Nach Ablauf der Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Die wahlleitende Behörde prüft auch die definitiven Wahlvorschläge.

Stimmen die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiven vorgeschlagenen Personen nicht überein, werden die Namen der definitiv vorgeschlagenen veröffentlicht.

§ 54 GPR, Stille Wahl

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen als gewählt, wenn

- a. gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und
- b. die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen.

Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Beiblatt

§ 61 GPR, Beiblatt

Die wahlleitende Behörde kann den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Für die Wahl eines kommunalen Organs kann die Gemeindeordnung die Abgabe eines Beiblatts vorschreiben, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen.

§ 24 VPR, Angaben auf den Wahlvorschlägen

Auf den Wahlvorschlägen wird für jede vorgeschlagene Person angegeben:

- a) Name, Vorname und Geschlecht
- b) Geburtsdatum
- c) Beruf
- d) Adresse
- e) Heimatort

Zudem kann angegeben werden:

- a) Rufname,
- b) Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat,
- c) Parteizugehörigkeit.

Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu.

Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Abs. 3 gilt auch für Begehren um Durchführung einer Bestätigungswahl an der Urne für Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 117 Abs. 3 GPR). Solche Begehren können nicht eingesehen werden.

§ 25 VPR, Prüfung

Die wahlleitende Behörde prüft, ob:

- a) die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 lit. a, b, d und e mit jenen im Stimmregister übereinstimmen;
- b) die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind.

§ 31 VPR, Beiblatt bei kommunalen Wahlen

Wird für die Wahl eines Gemeindeorganes das Vorverfahren nach §§ 48 – 53 GPR durchgeführt und kommt es in der Folge weder zur stillen Wahl noch zum Einsatz gedruckter Wahlvorschläge, so kann die wahlleitende Behörde beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv Vorgeschlagenen aufgeführt.

Auf dem Beiblatt werden die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit den Angaben gemäss § 26 Abs. 1 ergänzt.

Auf dem Beiblatt wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses nicht als Wahlzettel verwendet werden darf und dass die Stimmen auch anderen wahlfähigen Personen gegeben werden kann.

Totalrevision Gemeindeordnung - Finanzkompetenzen

Beschlüsse über		Urnenabstimmung über Franken	Gemeindeversammlung über / bis Franken	Gemeinderat bis Franken	Schulpflege bis Franken
Ausgaben im VA	einmalig	1'500'000	200'000 bis 1'500'000	200'000	200'000
	wiederkehrend	200'000	50'000 bis 200'000	50'000	50'000
Ausgaben ausserhalb VA	einmalig höchstens pro Jahr	1'500'000	100'000 bis 1'500'000	100'000 400'000	100'000 200'000
	wiederkehrend höchstens	200'000	20'000 bis 200'000	20'000 100'000	20'000 50'000
Erwerb/Tausch Grundeigentum	einmalig		4'000'000	4'000'000	0
	höchstens pro Jahr			0	0
Verkauf Grundeigentum und dingliche Rechte	einmalig		3'000'000	3'000'000	0
	höchstens pro Jahr			0	0
Darlehen und Eventual- Verpflichtungen			200'000	200'000	0